



## Protokoll des außerordentlichen DPV-Verbandstag 2016

Termin 23.10.2016 Beginn 14 Uhr

Tagungsort: Hotel „Peterchens Mondfahrt  
Rabanusstr. 7  
36037 Fulda

Der außerordentliche Verbandstag wird im folgendem mit aoVT abgekürzt. Funktionsbezeichnung im Protokoll (z. B. Präsident, Beauftragter usw.) erfolgen in der sprachlichen Grundform und stehen für die weibliche und männliche Form.

### Tagesordnung:

- 1) **Begrüßung**  
Peter Blumenröther eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer  
Versammlungsleitung Peter Blumenröther  
Protokollantin Claudia Auer  
Beide auf Zuruf und ohne Widerspruch
  
- 2) **Feststellung der Anwesenheit, der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit**  
Alle Landesverbände bis auf die Landesverbände Ost und Nord sind anwesend. Damit sind 58 von 64 Stimmen anwesend. Die Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beigelegt.  
  
Die anwesenden Landesverband - Vertreter sind durch Satzung oder Vollmacht stimmberechtigt. Die Vollmachten sind dem Protokoll beigelegt.  
  
Peter Blumenröther stellt fest, dass der aoVT beschlussfähig ist, da er form- und fristgerecht einberufen wurde.
  
- 3) **Genehmigung des Protokolls des Verbandstages vom 20.03.2016**  
Der Verbandstag genehmigt einstimmig das Protokoll
  
- 4) **Genehmigung des Protokolls des außerordentlichen Verbandstages vom 24.01.2016**  
Der Verbandstag genehmigt einstimmig das Protokoll
  
- 5) **Änderung der Finanzordnung: Anpassung der Fristen der Kassenprüfung**

#### § 3 Absatz 5 bisher:

Der Vizepräsident Finanzen hat nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Finanzbericht zu erstellen und den Mitgliedsverbänden spätestens zum 31.01 in schriftlicher Form zu übersenden. Der Finanzbericht ist entsprechend dem genehmigten Etat zu gliedern und stellt die tatsächlichen Ist-Zahlen den geplanten Soll-Zahlen gegenüber.



**§ 3 Absatz 5 neu:**

Der Vizepräsident Finanzen hat nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Finanzbericht zu erstellen und den Mitgliedsverbänden spätestens zum 31.03 in schriftlicher Form zu übersenden. Der Finanzbericht ist entsprechend dem genehmigten Etat zu gliedern und stellt die tatsächlichen Ist-Zahlen den geplanten Soll-Zahlen gegenüber.

**Der Verbandstag beschließt einstimmig die Änderung der Finanzordnung § 3 Absatz 5**

**§ 3 Absatz 6 bisher:**

Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes ist dem Verbandstag stets auch eine schriftliche Vermögensübersicht vorzulegen und zwar ebenfalls spätestens zum 31.01.

**§ 3 Absatz 6 neu:**

Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes ist dem Verbandstag stets auch eine schriftliche Vermögensübersicht vorzulegen und zwar ebenfalls spätestens zum 31.03.

**Der Verbandstag beschließt einstimmig die Änderung der Finanzordnung § 3 Absatz 6**

**§ 7 Absatz 2 bisher:**

Rechtzeitig vor jedem Verbandstag bei dem eine Entlastung des Präsidiums erfolgen soll, mindestens also spätestens zum 28.02 eines jeden Jahres, haben die Kassenprüfer die Kasse des Verbandes einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und einen schriftlichen Prüfbericht zu erstellen. Der Prüfbericht muss dem Präsidium spätestens am 28.02. vorliegen.

**§ 7 Absatz 2 neu:**

Rechtzeitig vor jedem Verbandstag bei dem eine Entlastung des Präsidiums erfolgen soll, haben die Kassenprüfer die Kasse des Verbandes einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und einen schriftlichen Prüfbericht zu erstellen. Der Prüfbericht muss dem Präsidium spätestens am 30.06. vorliegen.

**Der Verbandstag beschließt einstimmig die Änderung der Finanzordnung § 7 Absatz 2**

**6) Änderung der Satzung § 11 Absatz 5:**

**bisher:**

Die Leitung (Vorsitz) des Verbandstages obliegt dem Präsidenten. Auf seinen Vorschlag kann der Verbandstag einen Tagungsleiter benennen.

**neu:**

Die Leitung (Vorsitz) des Verbandstages obliegt dem Präsidenten. In seinem Verhinderungsfall dem Vizepräsidenten Inneres und in dessen Verhinderungsfall dem Vizepräsidenten Finanzen. Ist keine der vorgenannten Personen anwesend, wählt der Verbandstag einen Versammlungsleiter aus dem Kreis der weiteren DPV-Präsidiumsmitglieder oder der Delegierten.

**Der Verbandstag beschließt einstimmig die Änderung der Satzung § 11 Absatz 5**



**7) Änderung der Satzung §18 Absatz 4:**

**bisher:**

Die Mitglieder des Präsidiums werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten Finanzen, Kommunikation und Schiedsrichterwesen hat jeweils um zwei Jahre versetzt zu der Amtszeit des Vizepräsidenten Sport, Inneres und Jugend und Lehr und Trainerwesen zu erfolgen.

**neu:**

Die Mitglieder des Präsidiums werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt bis durch Wahlen die Besetzung neu geregelt ist. Die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten Finanzen, Kommunikation und Schiedsrichterwesen hat jeweils um zwei Jahre versetzt zu der Amtszeit der Vizepräsidenten Sport, Inneres und Jugend und Lehr und Trainerwesen zu erfolgen. Diese Regelung gilt auch für den aktuellen Vorstand.

**Der Verbandstag beschließt einstimmig die Änderung der Satzung § 18 Absatz 4**

**8) Änderung der Satzung § 25 Absatz 4**

**bisher:**

Das Verbandsgericht entscheidet in erster Instanz bei allen Verstößen gegen den NADC. Gegen eine Entscheidung des Verbandsgerichtes in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) eingelegt werden. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden. Das DPV Präsidium ist verpflichtet, entsprechende Verträge abzuschließen.

**neu:**

Bei Verstößen gegen den NADC oder gegen die Anti-Doping-Ordnung wird das Verfahren durch die NADA geleitet (sogenanntes Ergebnismanagement) und in erster Instanz unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) entschieden. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden. Das DPV Präsidium ist verpflichtet, entsprechende Verträge abzuschließen.

**Der Verbandstag beschließt einstimmig die Änderung der Satzung § 25 Absatz 4**

**Aufgrund der Änderungen in § 25 Absatz 4 der Satzung ergibt sich das § 24 Absatz 1, 2 und 4 an die neue Regelung des § 25 angepasst werden müssen. Der Verbandstag beschließt einstimmig über diese Änderung abzustimmen.**



**9) Änderung der Satzung § 24 Absatz 1, 2 und 4**

**§ 24 Absatz 1 bisher:**

Das Präsidium und die Ausschüsse des DPV, die Landesverbände (§ 4 Absatz 2) deren Mitgliedsvereine und ihre Mitglieder, sowie die außerordentlichen Mitglieder (§ 4 Absatz 3) unterstehen der ausschließlichen und den ordentlichen Rechtsweg ausschließenden Verbandsgerichtsbarkeit des DPV, soweit es sich um Angelegenheiten des Pétanquesports handelt. Das Nähere regelt die Rechtsordnung des DPV, insbesondere die §§ 1 und 21 der Rechtsordnung.

**§ 24 Absatz 1 neu:**

Das Präsidium und die Ausschüsse des DPV, die Landesverbände (§ 4 Absatz 2) deren Mitgliedsvereine und ihre Mitglieder, sowie die außerordentlichen Mitglieder (§ 4 Absatz 3) unterstehen der ausschließlichen und den ordentlichen Rechtsweg ausschließenden Verbandsgerichtsbarkeit des DPV, soweit es sich um Angelegenheiten des Pétanquesports handelt. Hiervon ausgenommen sind Verstöße gegen die DPV-ADO und gegen den NADAC. Das Nähere regelt die Rechtsordnung des DPV, insbesondere die §§ 1 und 21 der Rechtsordnung.

**Der Verbandstag beschließt einstimmig die Änderung der Satzung § 24 Absatz 1**

**§ 24 Absatz 2 bisher:**

Für die Ahndung von Verstößen gegen Dopingbestimmungen ist in erster Instanz das DPV – Verbandsgericht Zuständig. Es gelten die Bestimmungen der Anti Doping Ordnung des DPV und des NADA Code in jeweils geltender Fassung.

**§ 24 Absatz 2 neu:**

(gestrichen)

**Der Verbandstag beschließt einstimmig die Streichung des Absatzes 2 in § 24 der Satzung**

**§ 24 Absatz 4 k bisher:**

Als Strafen sind zulässig:

- a) Ermahnung;
- b) Verweis;
- c) Auflage;
- d) Geldstrafen in einer dem gerügten Geschehen und der Person des Täters angemessenen Höhe;
- e) befristete oder dauernde Sperren von Spielern und Vereinen zur Teilhabe / Teilnahme an Veranstaltungen und Einrichtungen des DPV;
- f) zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im Verband zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben;
- g) befristete oder dauernde Veranstaltungssperre;
- h) Punktabzug;
- i) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse oder befristeter Ausschluss vom Spielbetrieb;
- j) Ausschluss eines Mitgliedes
- k) Die sich aus jeweils geltender Anti Doping Ordnung des DPV und NADA Code ergebenden Sanktionen



**§ 24 Absatz 4 k neu:**

Als Strafen sind zulässig:

- a) Ermahnung;
- b) Verweis;
- c) Auflage;
- d) Geldstrafen in einer dem gerügten Geschehen und der Person des Täters angemessenen Höhe;
- e) befristete oder dauernde Sperren von Spielern und Vereinen zur Teilhabe / Teilnahme an Veranstaltungen und Einrichtungen des DPV;
- f) zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im Verband zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben;
- g) befristete oder dauernde Veranstaltungssperre;
- h) Punktabzug;
- i) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse oder befristeter Ausschluss vom Spielbetrieb;
- j) Ausschluss eines Mitgliedes
- k) (gestrichen)

**Der Verbandstag beschließt einstimmig die Streichung des Absatzes 4 k in § 24 der Satzung**

**10) Änderung der Satzung § 18 Absatz 3**

**bisher:**

Weitere Präsidiumsmitglieder sind:

- Vizepräsident Sport,
- Vizepräsident Kommunikation,
- Vizepräsident Jugend,
- Vizepräsident Lehr- und Trainerwesen,
- Vizepräsident Schiedsrichterwesen.

**neu:**

Weitere Präsidiumsmitglieder sind:

- Vizepräsident Sport,
- Vizepräsident Kommunikation,
- Vizepräsident Jugend,
- ~~Vizepräsident Lehr- und Trainerwesen,~~
- Vizepräsident Schiedsrichterwesen.

**Der Verbandstag beschließt einstimmig die Änderung der Satzung § 18 Absatz 3**

**10) Entlastung des Vorstandes für 2015, 2014 und 2013**

**Entlastung 2015:**

Dieser Punkt wird gestrichen da die Kassenprüfung zu spät erfolgt ist und ein abschließender Prüfbericht noch nicht vorliegt.



**Entlastung 2014 und 2013:**

Peter Blumenröther informiert die Verbände, dass es zu den Jahren 2014 und 2013 noch keine neuen Erkenntnisse im Hinblick auf die mögliche Nachforderung der Sozialversicherung gibt.

**Der Landesfachverband NRW beantragt, den Vorstand für 2014 und 2013 zu entlasten um diesen Vorgang endgültig abzuschließen.**

Abstimmung zur Entlastung des Vorstands für das Jahr 2013:

**Die Entlastung für das Jahr 2013 wird mit 11 Ja-Stimmen und 47 Nein-Stimmen abgelehnt**

Abstimmung zur Entlastung des Vorstands für das Jahr 2014

**Die Entlastung für das Jahr 2014 wird mit 11 Ja-Stimmen und 47 Nein-Stimmen abgelehnt**

Peter Blumenröther schließt die Versammlung um 14.30 Uhr.

.....  
Peter Blumenröther  
Versammlungsleiter

.....  
Claudia Auer  
Protokollantin